## Kinderhausordnung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 6 des Kindergartengesetzes für Baden-Württemberg (KGaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Daisendorf am 22. September 2009 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1Rechtsform

Das Kinderhaus ist eine öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Einrichtung des öffentlichen Rechts.

#### § 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

#### § 3 Aufnahmegrundsätze

- (1) Im Kinderhaus werden auf der Basis des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg (KiTaG) und des Kinderförderungsgesetzes des Bundes (KiföG) Kinder im Alter unter 1 Jahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen.
- (2) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können das Kinderhaus besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- (3) Über die Aufnahme eines Kindes in das Kinderhaus entscheidet die Gemeinde Daisendorf als Träger der Einrichtung in Abstimmung mit der Kindergartenleiterin.
- (4) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung (U 1 bis U 9). Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als drei Monate vor Aufnahme in das Kinderhaus zurückliegen.
- (5) Die Aufnahme erfolgt, wenn folgende Unterlagen vorliegen
  - Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung
  - Aufnahmebogen/Anmeldeformular mit Anlagen
  - Erklärung des/der Erziehungsberechtigten
- (6) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in das Kinderhaus die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

## § 4 An- und Abmeldung

- (1) Die Anmeldung der Kinder, deren Eltern/Erziehungsberechtigten die Aufnahme wünschen, hat schriftlich durch ein vom Träger herausgegebenes Anmeldeformular zu erfolgen.
- (2) Die Eltern/Erziehungsberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- (3) Für die Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kinderhausjahres besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Abweichend von Satz 1 kann das Benutzungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kinderhausjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.

#### § 5 Kündigung durch den Träger

- (1) Der Kinderhausträger kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- (2) Kündigungsgründe können u. a. sein:
  - a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen
  - b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Elternpflichten
  - c) die Nichtentrichtung des Elternbeitrages für zwei aufeinanderfolgende Monate
  - d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und Kinderhaus über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

## § 6 Besuch des Kinderhauses, Öffnungszeiten und Ferien

- (1) Im Interesse des Kindes und des Gruppe soll das Kinderhaus regelmäßig besucht werden.
- (2) Fehlt ein Kind länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Kindergartenleiterin zu benachrichtigen.
- (3) Das Kinderhaus ist von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien und der in dieser Ordnung vorgesehenen Schließungszeiten (siehe § 6 Abs. 5 bis 10) geöffnet:

## 1. Regelgruppe

- morgens von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr
- Montag, Dienstag und Donnerstag Nachmittag von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

### 2. Ganztagesbetreuung (in der Regelgruppe)

- Montag, Dienstag und Donnerstag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr

## 3. Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit

- von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

## 4. Krippengruppe (mit verlängerter Öffnungszeit)

- von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

## **5.** Krippengruppe (Ganztagsbetreuung)

- Montag, Dienstag und Donnerstag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
- (4) Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit im Kinderhaus eintreffen.
- (5) Die Kinder sind pünktlich zu den Schließungszeiten abzuholen.
- (6) Das Kinderhausjahr beginnt und endet mit dem Ende der Kinderhaussommerferien.
- (7) Die Ferien werden vom Träger des Kinderhauses festgelegt. Sie sollen in den Zeitraum der allgemeinen Schulferienzeit gelegt werden.
- (8) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Kann bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, wird das Kinderhaus bzw. einzelne Gruppen ausnahmsweise geschlossen.
- (9) Muss das Kinderhaus oder eine Kinderhausgruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Krankheit oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern/ Erziehungsberechtigten rechtzeitig hiervon unterrichtet.
- (10) Eine Schließung des Kinderhauses nach Absatz 8 und 9 darf sich nur auf absolute Notfälle beschränken.

#### § 7 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats zu entrichten, in dem das Kind in das Kinderhaus aufgenommen wird. In der Benutzungsgebühr für die Ganztagsbetreuungsgruppen ist auch das Mittagessen enthalten.
- (2) Zur teilweisen Deckung der personellen und sächlichen Kosten werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

## 1. Die Gebühren betragen monatlich in der Regelkindergartengruppe

## Regelgruppe

Erstkind (bei gleichzeitiger oder getrennter Nutzung)

Zweitkind (bei getrenntem Besuch)

Nutzung zu den <b>Regelzeiten</b>	70,00 EUR
Nutzung inkl. 1 Tag Ganztagesbetreuung	100,00 EUR
Nutzung inkl. 2 Tage Ganztagesbetreuung	130,00 EUR
Nutzung inkl. 3 Tage Ganztagesbetreuung	160,00 EUR

## **Zweitkind** (bei gleichzeitiger Nutzung)

Nutzung zu den <b>Regelzeiten</b>	35,00 EUR
Nutzung inkl. 1 Tag Ganztagesbetreuung	65,00 EUR
Nutzung inkl. 2 Tage Ganztagesbetreuung	85,00 EUR
Nutzung inkl. 3 Tage Ganztagesbetreuung	105,00 EUR

## 2. Die Gebühren betragen monatlich in der Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit

## Verlängerte Öffnungszeiten

Erstkind (bei gleichzeitiger oder getrennter Nutzung)

Zweitkind (bei getrenntem Besuch)

Nutzung zu verl. Öffnungszeiten	75,00 EUR
Nutzung inkl. 1 Tag Ganztagesbetreuung	105,00 EUR
Nutzung inkl. 2 Tage Ganztagesbetreuung	135,00 EUR
Nutzung inkl. 3 Tage Ganztagesbetreuung	165,00 EUR

## Zweitkind (bei gleichzeitiger Nutzung)

Nutzung zu <b>verl. Offnungszeiten</b>	40,00 EUR
Nutzung inkl. 1 Tag Ganztagesbetreuung	70,00 EUR
Nutzung inkl. 2 Tage Ganztagesbetreuung	90,00 EUR
Nutzung inkl. 3 Tage Ganztagesbetreuung	110,00 EUR

# 3. Die Gebühren betragen in der Krippengruppe mit Ganztagesbetreuung an 3 Tagen und 2 Tagen bis 13.30 Uhr (verl. Öffnungszeit) inkl. Mittagessen an 3 Tagen

Jahresbruttoeinkommen	1. Kind EU	JR	2. Kind bei gleichzeitige	er Nutzung
	Monat	Tag	Monat	Tag
bis 18.000 EUR	182,00	8,67	110,00	5,24
18.000 bis 30.000 EUR	212,00	10,10	129,00	6,14
30.000 bis 42.000 EUR	242,00	11,53	147,00	7,00
42.000 bis 54.000 EUR	272,00	12,95	165,00	7,86
über 54.000 EUR	303,00	14,43	184,00	8,76

## 4. Die Gebühren betragen in der Krippengruppe mit verl. Öffnungszeit bis 13.30 Uhr an 5 Wochentagen

Jahresbruttoeinkommen	1. Kind E	EUR	2. Kind bei gleichzeitige	er Nutzung
	Monat	Tag	Monat	Tag
bis 18.000 EUR	141,00	6,71	71,00	3,38
18.000 bis 30.000 EUR	164,00	7,81	82,00	3,91
30.000 bis 42.000 EUR	187,00	8,91	94,00	4,48
42.000 bis 54.000 EUR	210,00	10,00	105,00	5,00
über 54.000 EUR	234,00	11,15	117,00	5,57

Drittkinder und weitere Kinder sind bei gleichzeitiger Nutzung gebührenfrei. Bei getrennter Nutzung wird das dritte Kind und jedes weitere Kind gleich berechnet wie das zweite Kind bei gleichzeitiger Nutzung.

(3) Für die Benutzungsgebühren entsprechend der Ziffern 3. und 4. sind die Einkünfte des vorletzten oder vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen, hilfsweise das hochgerechnete Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Anmeldung.

Bei der Ermittlung des Einkommens werden die Einkünfte der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Erziehungsberechtigten zugrundegelegt. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner maßgebend.

Der Nachweis der Einkommen ist freiwillig und kann z. B. durch die Vorlage der Lohnsteuerkarte oder des Lohnsteuer- bzw. Einkommensteuerbescheides des letzten oder vorletzten Jahres erfolgen. Nichtrelevantes kann geschwärzt werden. Für Einkommen, die darin nicht enthalten sind, kann ein anderer Nachweis erbracht werden. Sofern von der Möglichkeit des Einkommensnachweises Gebrauch gemacht wird, sind alle Einkommen – auch Unterhaltsleistungen – nachzuweisen. Wird kein Nachweis erbracht, ist die jeweilige Höchstgebühr zu entrichten, ein zu spät erbrachter Nachweis kann bis zu drei Monaten rückwirkend berücksichtigt werden.

- (4) Eine Änderung der Benutzungsgebühren bleibt vorbehalten.
- (5) Da die Benutzungsgebühr eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kinderhauses darstellt, ist sie auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen.
- (6) In Härtefällen kann gemäß dem Bundessozialhilfegesetz eine Übernahme des Elternbeitrags beim Bürgermeisteramt beantragt werden.
- (7) Für Schulanfänger ist die Benutzungsgebühr bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Kinderhaussommerferien beginnen.

#### § 8 Gebührenschuldner

- (1) Zahlungspflichtig sind die Eltern/Erziehungsberechtigten oder diejenigen Personen, welche die Aufnahme eines Kindes in das Kinderhaus beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 9 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils monatlich, frühestens jedoch mit der Inanspruchnahme der Einrichtung des Kinderhauses.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind am 1. jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig, sie werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

#### § 10 Aufsicht

- (1) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten des Kinderhauses für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg zum und vom Kinderhaus obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (3) Insbesondere tragen die Eltern/Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß vom Kinderhaus abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf.
- (4) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in den Räumen des Kinderhauses und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut seines Erziehungsberechtigten bzw. einer von den Eltern/Erziehungsberechtigten mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Eltern/Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Kinderhauses an der Grundstücksgrenze.

#### § 11 Versicherungen

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
  - auf dem direkten Weg zum und vom Kinderhaus
  - während des Aufenthalts im Kinderhaus
  - während aller Veranstaltungen des Kinderhauses außerhalb seines Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergleichen)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Wege vom und zum Kinderhaus eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin des Kinderhauses unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

### § 12 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das gleiche gilt beim Auftreten von Läusen, Flöhen u. a.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Gelbsucht, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darm-, Augen oder Hautkrankheiten) muss der Leiterin sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch des Kinderhauses ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (3) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit nach Absatz 2 auch in der Familie das Kinderhaus wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich. Besucht das Kind wieder das Kinderhaus, ohne dass diese Bescheinigung vorgelegt wurde, haften die Eltern/Erziehungsberechtigten für die Folgen.

#### § 13 Elternbeirat

- (1) Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kinderhauses beteiligt.
- (2) Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in das Kinderhaus aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kinderhausjahres einberufen. Der Elternbeirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied. Für jedes Mitglied im Elternbeirat ist ein Vertreter zu wählen. Die Wahlverfahren bestimmen im übrigen die Eltern. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Amtszeit des Elternbeirates beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirates führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter. Scheidet das Kind eines Elternbeiratsmitglieds (oder dessen Vertreter) vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat.
- (3) Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit im Kinderhaus zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kinderhaus, Elternhaus und Träger zu fördern. Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Bildung und Erziehung im Kinderhaus verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere das Verhältnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele des Kinderhauses zu wecken. Wünsche und Anregungen der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung des Kinderhauses zu unterbreiten, sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit des Kinderhauses und seine besondere Bedürfnisse zu gewinnen.
- (4) Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden, nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens 10 Eltern oder 2 Elternbeiratsmitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen. Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen. Zu den Sitzungen des Elternbeirates sollen die pädagogischen Mitarbeiter des Kinderhauses und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

- (5) Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger des Kinderhauses zusammen. Der Träger sowie die Leitung des Kinderhauses informieren den Elternbeirat über alle wesentlichen Fragen der Bildung und Erziehung im Kinderhaus. Der Elternbeirat ist vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Kinderhausbenutzungsgebühren im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelung, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder im Kinderhaus sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Programme zu hören.
- (6) Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit. Der Träger sowie die Leitung des Kinderhauses unterrichten und beraten die Eltern allgemein oder im Einzelfall, soweit sich dafür aus der Bildungs- und Erziehungsaufgabe des Kinderhauses ein Bedürfnis ergibt. Der Träger des Kinderhauses soll zusammen mit dem Elternbeirat nach Anhörung der Leitung des Kinderhauses den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern.

#### § 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Kindergartengebührensatzung vom 13. Juli 1978 und die Kindergartenbenutzungsordnung vom 18. September 1990, jeweils mit allen Änderungen, außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Daisendorf, 23. September 2009

Helmut Keser Bürgermeister